anwachsenden, auch der gefährdeten Jugend, wurde vielfach schon wachgerufen. An die Stelle der früheren Strafmaßnahmen sind Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen getreten. Immer mehr Berufene finden sich, die bereit sind, ihr Leben in den Dienst der Gesellschaft zum Schutze der Jugend zu stellen. Das Jugendstrafrecht und das Strafverfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher haben Änderungen erfahren, die bereits gesetzlich verankert sind. Die ideellen Voraussetzungen einer modernen Fürsorgeerziehung sind ebenfalls erfüllt.

Ein Grundpfeiler fehlt unserer Fürsorgeerziehung, eine Voraussetzung, die seit mehr als 20 Jahren in unserem Staate von Männern und Frauen vorbereitet, von allen erwartet wird, die Fürsorge als Pflicht der Gesellschaft und Erziehung als Recht des Kindes ansehen:

Die gesetzliche Grundlage.

# Der Aufgabenkreis der Kinderübernahmsstelle.

Von Direktor **Leo Kundi.**

Die Kinderübernahmsstelle, „das Eingangstor in die Fürsorge", hat im allgemeinen zwei große Aufgaben zu erfüllen und teilt sich dementsprechend in zwei Abteilungen, in die „Aufnahme" und das „Heim".

Die Aufnahme ist ein Teil des Jugendamtes, eine Expositur der Magistratsabteilung 7 mit selbständigem Wirkungskreis. Es obliegt ihr die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die öffentliche Fürsorge und die Abgabe desselben in eine seinen individuellen Eigenschaften entsprechende Umgebung.

Um eine sichere Grundlage zu dieser für das Wohl und Wehe eines Kindes so überaus wichtigen Beurteilung zu erhalten, ist es von grundlegender Bedeutung, ein möglichst genaues Familienbild über die häuslichen Verhältnisse bezw. ein fachmännisches Gutachten über die Führung des Kindes zu erstellen.

Die Stadt Wien ist in ungefähr 5000 Kreise eingeteilt, an deren Spitze ein aus den politischen Parteien gewählter Fürsorgerat steht, der das unmittelbare Organ der gesetzlichen Armenfürsorge ist und sein Amt unentgeltlich ausübt.

Wird eine Familie von einem wirtschaftlichen Unfall betroffen, wendet sie sich an ihn um Rat und Hilfe. Er erhebt die Verhältnisse aufs genaueste und berichtet dem Fürsorgeinstituts-Obmann seines Bezirkes. Weiters bestehen zirka 250 Sprengel, die ebenfalls das ganze Stadtgebiet umfassen. Jeder Sprengel wird von einer beamteten Fürsorgerin des Jugendamtes überwacht. Die Fürsorgerin leistet dem Fürsorgeinstitut Amtshilfe, leitet auch ihrerseits die notwendigen Erhebungen ein und beantragt nach Beratung mit der in jedem Bezirksjugendamte aufgestellten Fachfürsorgerin für Überstellungen von Kindern in die geschlossene Fürsorge die entsprechenden Maßnahmen zur Behebung des eingetretenen Notstandes.

Beim Obmann des Fürsorgeinstitutes laufen diese Erhebungen zusammen und bilden das Rückgrat für die von der Kinderübernahmsstelle verfügten notwendigen Entscheidungen, die in der Aufnahme oder Unterstützung mit Geldaushilfen, Reisegeldern (in die Heimatsgemeinde) oder Sachbeihilfen bestehen.

In die Kompetenz des Fürsorgerates bezw. Fürsorgeinstitutes fallen demnach alle Überstellungen, die sich auf das Armengesetz stützen. In Fällen, wo es sich um eine sittliche oder körperliche Verwahrlosung, um Kindesmißhandlungen, Unterbringung von körperlich oder geistig Defekten (Krüppel, Blinde, Taube oder Schwachsinnige) handelt oder wenn schwererziehbare Kinder in die Fürsorge übernommen werden sollen, stellen die Bezirksjugendämter die entsprechenden Anträge und belegen sie mit den notwendigen ärztlichen Gutachten oder Anträgen der Erziehungsberatungen. Ebenso sind gerichtliche Abnahmen und die Erwirkung von gerichtlichen Ausfolgeverboten gegen die Kindeseltern an die Intervention des Bezirksjugendamtes gebunden.

Nach Aufnahme der Kinder hat die Kinderübernahmsstelle die Aufgabe, sie ihren Eigenarten entsprechend unterzubringen. Die Unterbringung in Anstalten bezw. bei Pflegefamilien ist naturgemäß den Kindern angepaßt. Das Heim der Kinderübernahmsstelle, das Zentralkinderheim und das Kinderheim Wilhelminenberg bestimmen nach eingehender Beobachtung ihre weitere Zukunft und stellen die nötigen Anträge bei der Kinderübernahmsstelle. Die städtischen und privaten Anstalten sind so spezialisiert, daß tatsächlich jedes Kind in die zu ihm passende Umgebung so rasch als möglich gebracht werden kann.

Familien, die Kinder in Pflege nehmen wollen, melden sich im Amte, das die Erhebung durch den zuständigen Fürsorgerat, Stadtarzt, das Bezirksjugendamt und die Tuberkulosenfürsorgestelle einleitet und die Polizei-Leumundsnote einhebt. Parteien, bei denen Trinkgewohnheiten oder übertragbare Krankheiten konstatiert werden, sind von der Übernahme magistratischer Pflegekinder ausgeschlossen. Für Pflegefamilien, die in der Provinz — wohnen (dabei gilt der Grundsatz, daß die Entfernung 100 km von Wien nicht übersteigen darf und der Ort höchstens $^3/_4$ Stunden von der letzten Bahnstation entfernt sein darf) — werden von den Landesjugendämtern im Einvernehmen mit dem Gemeindearzte überprüft. Sind alle Gutachten übereinstimmend für die Zuweisung, wird der Familie ein Kind übergeben und die Außenämter und Stellen (Fürsorgeinstitut, Bezirksjugendamt, Mutterberatung und Schulfürsorgearzt) verpflichtet, für die Überwachung zu sorgen. Der Stadtarzt besorgt die ärztliche Behandlung im Krankheitsfalle.

Außer dem monatlichen Pflegegelde erhalten die Pflegekinder jährlich zweimal Bekleidungsbeihilfen, die von der Kinderübernahmsstelle angewiesen und in der Bekleidungsstelle des Jugendamtes (Zentralmagazin der Mag.-Abteilung 9) ausgegeben werden.

Die schwerste, aber überaus wichtige Aufgabe der Kinderübernahmsstelle besteht darin, die aufgenommenen Kinder auf die Fürsorgebedürftigkeit laufend zu überwachen. Das Recht auf Fürsorge be-

dingt die Pflicht des Befürsorgten, sich seiner Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit bewußt zu sein.

Jedes Kind wird bei seiner Aufnahme unter weitgehender Berücksichtigung der Überstellungsgründe bezüglich seines Aufenthaltes in geschlossenen Anstalten terminiert. Nach Ablauf des Termines werden von den der Kinderübernahmsstelle zugeteilten Fürsorgerinnen die Familienverhältnisse überprüft. Sind sie unverändert, wird ein weiterer Zeitraum bestimmt. Sind die bei der Überstellung maßgebenden Gründe weggefallen, werden die Kindeseltern zur Rücknahme ihrer Kinder verhalten. Weiters wurde im Amte eine Regreßstelle (Mag.-Abt. 13) eingegliedert, welche die Aufgabe hat, Elternbeiträge nach Zahlungsmöglichkeit einzuheben, um die Kindeseltern auch auf diese Art an ihre Pflichten zu erinnern.

Diese Einrichtungen ermöglichen es, mißbräuchliche Ausnützung der öffentlichen Fürsorge auf ein Minimum zu reduzieren.

Schließlich sei noch die Kinderevidenz erwähnt, die bereits auf 75.000 Blätter angewachsen ist und die Daten aller Kinder im Alter von wenigen Tagen bis zu 19 Jahren enthält, die in Fürsorge stehen oder gestanden sind bezw. in irgend einer Form (Geldaushilfen, Reisegelder usw.) die Hilfe des Amtes in Anspruch genommen haben.

Selbstverständlich werden in erster Linie Wiener Kinder befürsorgt, jedoch darf die Gemeinde auf Grund des Armengesetzes auch Fremdzuständigen ihre Hilfe nicht versagen, soferne die Parteien in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Die Aufgaben des Heimes bestehen in der Hauptsache in der möglichst vollständigen medizinischen Beurteilung und Observanz und, soferne es in der kurzen Zeit der Aufenthaltsdauer des Kindes möglich ist, auch in der qualitativen Differenzierung der Aufnahmen. Nach Aufstellung eines genauen körperlichen Befundes, Abnahme der Wassermannschen Blutprobe, Pirquetschen Hautprobe, Impfung gegen Blattern und auch Immunisierung gegen Diphtherie werden die Kinder einer Quarantäne unterzogen und möglichst alle Maßnahmen eingeleitet, welche die Wiedergesundung von kranken Kindern zum Ziele haben. Da jährlich rund 4000 Kinder im Alter von wenigen Tagen bis zu 14 Jahren die Anstalt passieren und damit die eminente Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Infektionskrankheiten im ganzen Hause gegeben ist, mußten ganz besondere technische Einrichtungen getroffen werden, diese Gefahren möglichst einzudämmen. Diese Gefahren sind umso kritischer, als die Kinderübernahmsstelle die einzige Zentrale ist, die Kinder, welche die geschlossene Fürsorge der Stadt Wien beanspruchen, jederzeit übernehmen muß. Würde das Heim verseucht sein, wäre die permanente Aufnahmsmöglichkeit eingestellt und ein wichtiger Teil der Wiener Jugendfürsorge würde stillstehen.

Vor allem wurde daher das ganze Heim so eingerichtet, daß jedes der drei Stockwerke eine eigene Stiege hat. Jedes Stockwerk zerfällt wieder in je zwei getrennte Abteilungen, diese wieder in zwei Unterabteilungen und schließlich jede Unterabteilung in voneinander gänzlich iso-

lierbare Einzelzimmer (Boxes), so daß Kinder im Alter bis zu 6 Jahren in der Höchstzahl von je 6, die größeren zu je 18 beisammen sind.

Diese Isoliereinrichtung hat sich während der fünf abgelaufenen Betriebsjahre ausgezeichnet bewährt und ist trotz der hohen Zahl eingeschleppter Infektionskrankheiten eine Sperrung des Aufnahmsbetriebes nie eingetreten.

Aus dem Heime geht ein Teil der Kinder bei kurzfristigen Aufnahmsgründen wieder an die Eltern zurück, ein Teil, wenn eine längere Dauer der Befürsorgung vorauszusehen ist und sie dazu geeignet sind, in Privatpflege, der Rest in das Zentralkinderheim bezw. in das Kinderheim Wilhelminenberg. Diese beiden Anstalten sind auch instandgesetzt, im Falle die Quarantäne in der Kinderübernahmsstelle (z. B. infolge höherer Beanspruchung des Belages in dieser Anstalt) nicht vollständig abgeschlossen werden kann, sie durch Hilfsobservanzen zu beendigen. Von diesen beiden Heimen wird auch die weitere Befürsorgung übernommen.

Aus Vorstehendem soll entnommen werden, in welcher Form die Kinderübernahmsstelle ihre gewiß nicht leichten Aufgaben erledigt und ihre Stellung in der Jugendfürsorge kann als der „materielle Schlüsselpunkt" in der geschlossenen Fürsorge bezeichnet werden.

Die geschilderte Organisation ist auf eine langjährige Erfahrung aufgebaut und im Sinne einer modernen Fürsorge ergänzt worden. Aus den Nöten der Nachkriegsjahre zwangsläufig gewachsen und durch die Einsicht und Großherzigkeit der Gemeindeverwaltung begünstigt, sind die Fürsorgeeinrichtungen der Stadt Wien für die ganze Welt mustergültig geworden. Doch möchte ich schließlich noch ganz besonders betonen, daß der Zweck unserer ganzen Fürsorgearbeit in erster Linie Erziehung zur Selbsthilfe ist und Gebender und Nehmender sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt sein sollen. Die Fürsorge kommt allen zugute, die ihrer bedürfen, dann aber soll sie nicht ein Geschenk, sondern ein Recht des Kindes sein, eingedenk der Widmung, mit der Prof. Tandler die Kinderübernahmsstelle im Juni 1925 seiner Bestimmung übergeben hat:

Die Kinder haben Anrecht auf Fürsorge
und die Gesellschaft ist nur ihr Sachwalter.

**Statistik**

der Kinderübernahmsstelle — Aufnahme über die Kinderbewegung im Jahre 1929.

Zahl der zur Aufnahme von den Außenämtern beantragten Kinder: 8108

| | | |
|---|---|---|
| und zwar: | Knaben | 4510 |
| | Mädchen | 3598 |
| | Wiener | 6325 |
| | Fremde | 1783 |
| 0— 6 | Jahre | 5538 |
| 6—14 | Jahre | 2240 |
| 14—18 | Jahre | 330 |

| | |
|---|---|
| Hievon wurden aufgenommen . . . . | 4876 |
| Mit Geld- oder Sachbeihilfen unterstützt | 2295 |
| In die Heimatgemeinde befördert | 542 |
| Verzichtet haben | 358 |
| Abgewiesen wurden | 37 |
| | 8108 |

Austritte und zwar:

| | |
|---|---|
| Zu den Angehörigen | 3150 |
| In unentgeltliche Pflege | 50 |
| In den Dienst (Lehre) | 235 |
| Freigesprochen | 85 |
| In ein Spital | 769 |
| Entwichen | 35 |
| Heimbefördert | 153 |
| Gestorben | 40 |
| | 4517 |

Gesamtstand der am 31. Dezember 1929 in Fürsorge befindlichen Kinder . . . . . 8003

| | | |
|---|---|---|
| und zwar: | Knaben | 4839 |
| | Mädchen | 3164 |
| | Wiener | 7810 |
| | Fremde | 193 |
| | in städt. Anstalten | 1905 |
| | in priv. Anstalten | 1831 |
| | bei Pflegeeltern in Wien | 2155 |
| | bei Pflegeeltern am Land | 2112 |